Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1921)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1921.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestande der Kirchgemeinden ist, abgesehen von der neuen kirchlichen Zuteilung der beiden kleinen Gemeinden Forst und Pohlern im Amt Thun (vide Abschnitt II hiernach), im Berichtsjahre keine Veränderung eingetreten, wohl aber hat sich die Zahl der Pfarrstellen um eine vermehrt, indem durch Dekret des Grossen Rates vom 24. Februar 1921 für die Kirchgemeinde Bümpliz eine zweite Pfarrstelle geschaffen wurde. Auf Ende 1921 ergibt sich folgender Bestand:

	Kirchgemeinden	Pfarrstellen
Reformierte Kirche	197 [1])	231
Römischkatholische Kirche. . .	65	65
Christkatholische Kirche	4	4

Es bestehen ferner 8 reformierte Bezirkshelferstellen, 15 römischkatholische und 3 christkatholische staatlich besoldete Hülfsgeistlichenstellen.

Neu eingelangt ist ein Gesuch der Nydeckkirchgemeinde Bern, welches für diese ausgedehnte, stark bevölkerte Gemeinde die Errichtung einer dritten Pfarrstelle postuliert. Diesem und andern noch unerledigten ältern Begehren wird man in absehbarer Zeit nähertreten müssen. In ganz dringenden Fällen wird man künftig zum Mittel der Schaffung eines ständigen Vikariates greifen müssen (ständig in dem Sinne, dass der Hülfsgeistliche amtiert bis zum Moment, wo die Errichtung einer weitern Pfarrstelle für die betreffende Gemeinde möglich ist). In die Besoldung dieser Hülfsgeistlichen werden sich nach der bezüglichen Bestimmung des neuen Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen Staat, Kirchgemeinde und kirchliche Zentralkasse zu teilen haben.

[1]) Inkl. Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne die dem Synodalverband angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Wie bereits im Bericht des Vorjahres erwähnt, wurde den Kirchgemeinden mit Kreisschreiben vom 31. Mai 1920 empfohlen, ihre Reglemente einer Revision zu unterziehen und sie mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 in Einklang zu bringen. Im Berichtsjahre haben 42 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe zur Vorprüfung durch die Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens eingesandt. Der Regierungsrat hat 32 Reglementen die Genehmigung erteilt.

Bis Ende 1921 haben 31 Kirchgemeinden in Anwendung von Art. 102 des Gemeindegesetzes das beschränkte *kirchliche Stimmrecht der Frauen* eingeführt.

Es empfiehlt sich für die Kirchgemeinden, die ausgearbeiteten Reglementsentwürfe jeweilen vorgängig der Vorlage an die Kirchgemeindeversammlung den genannten Direktionen zur Durchsicht einzusenden, damit nicht, wie das bisher wiederholt der Fall war, von der Kirchgemeindeversammlung bereits behandelte und gutgeheissene Reglemente nachträglich abgeändert werden müssen, weil sie gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen und in der vorliegenden Fassung vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können.

In diesem Zusammenhang ist noch kurz die neuerdings aufgeworfene Frage der Anwendung des *Urnensystems bei Pfarrwahlen* zu berühren. Die Kirchenverwaltungskommission der Stadt Bern richtete an die Kirchendirektion eine Eingabe, worin unter einlässlicher Begründung verlangt wird, es möchten die notwendigen Schritte getan werden, dass die Pfarrwahlen nach dem Urnensystem erfolgen können. Der Synodalrat nahm in seiner Vernehmlassung zu diesem Postulat eine ablehnende Haltung ein, weil nach seiner Auffassung die Einführung des Urnensystems bei Pfarrwahlen eine direkte Schmälerung der Rechte des stimmberechtigten Bürgers bedeuten würde und das jetzige System der Wahlverhandlung in versammelter Kirchgemeinde entschieden demokratischer sei. Der Kirchenverwaltungskommission wurde geantwortet, dass die Kirchendirektion die Angelegenheit im Auge behalten werde und zu gegebener Zeit auf dieselbe zurückzukommen gedenke. Eine Änderung des zurzeit geltenden, im Kirchengesetz genau umschriebenen Verfahrens, das die Anwendung des Urnensystems bei Pfarrwahlen ausschliesst, würde allerdings nur im Wege des Erlasses eines Spezialgesetzes zu bewerkstelligen sein, indem eine Totalrevision des Kirchengesetzes als inopportun von der Hand zu weisen ist.

Diesen Standpunkt nahm der Kirchendirektor als Sprecher des Regierungsrates im Grossen Rate ein bei Beantwortung der den gleichen Gegenstand betreffenden Interpellation Hurni.

Für die Revision der Kirchgemeindereglemente kann nach dem Gesagten das Urnensystem nur in Betracht fallen bezüglich der Wahl der Behörden und Beamten der Kirchgemeinde und der Synodalwahlen (Verordnung des Regierungsrates vom 27. April 1874), nicht aber bei Pfarrwahlen.

Besoldungswesen.

Die allgemeine Besoldungsreform konnte im Berichtsjahre nicht zum Abschluss gebracht werden. Es stellte sich daher neuerdings die Notwendigkeit der Ausrichtung von *Teuerungszulagen* ein. Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 17. Mai 1921, wonach das Teuerungszulagendekret vom 10. November 1920 auch für das Jahr 1921 anwendbar erklärt wurde, gelangten an Zulagen zur Ausrichtung:

an Geistliche im aktiven Kirchendienst	Fr. 157,851. 50
an pensionierte Geistliche, als Zuschuss zum Leibgeding	» 16,200. —
	Fr. 174,051. 50

Angesichts des Umstandes, dass die staatlichen *Wohnungsentschädigungen* an diejenigen Geistlichen, denen keine Amtswohnung zur Verfügung steht, gegenüber den heutigen wesentlich erhöhten Preisen für Mietwohnungen als ungenügend angesehen werden mussten, sah sich der Regierungsrat veranlasst, eine angemessene Erhöhung dieser Entschädigungen eintreten zu lassen. In zwei Fällen (Biel), wo die Pfarrer auf die Weiterbenützung der Pfarrhäuser verzichten, so dass der Staat über dieselben anderweitig verfügen kann, werden künftig ebenfalls Wohnungsentschädigungen ausgerichtet.

Beitritt der Geistlichen zur Hülfskasse des Staatspersonals.

Die Verhandlungen bezüglich des Anschlusses der Geistlichen an die Hülfskasse nahmen im abgelaufenen Jahre ihren Fortgang und fanden ihren vorläufigen Abschluss in dem von der Kirchendirektion ausgearbeiteten Entwurf zu einem «Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen». Dieser Entwurf fand mit unwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen die Zustimmung des Regierungsrates und gelangte am 16. November 1921 im Grossen Rate zur ersten Beratung und Annahme. Seither ist die Vorlage vom Grossen Rate auch in zweiter Lesung verabschiedet worden und kann nun in kurzem dem Bernervolk zum endgültigen Entscheid unterbreitet werden.

Inzwischen haben die in Betracht fallenden Geistlichen auf Anregung der Kirchendirektion sich einverstanden erklärt, mit freiwilligen Einzahlungen in die Hülfskasse zu beginnen. Die entsprechenden Beträge, 5 % der Barbesoldung und der von der Kirchendirektion provisorisch auf Fr. 1200 bewerteten Naturalien, werden jeweilen von den Quartalbesoldungen in Abzug gebracht.

II. Gesetzgebung.

Am 24. Februar 1921 hat der Grosse Rat das in Abschnitt I bereits erwähnte Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bümpliz beraten und angenommen. Der Regierungsrat hat alsdann am 21. April 1921 das in § 2 dieses Dekretes vorgesehene Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der Kirchgemeinde erlassen. Ferner sind vom Grossen Rate am 22. September 1921 gutgeheissen worden zwei von der Gemeindedirektion vorbereitete Dekrete betreffend:

a) Lostrennung der Einwohnergemeinde Pohlern von der Kirchgemeinde Thierachern und Zuteilung zur Kirchgemeinde Blumenstein;
b) Lostrennung der Einwohnergemeinde Forst von der Kirchgemeinde Amsoldingen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Wattenwil.

Ausschlaggebend für diese beiden Erlasse war insbesondere die Erwägung, dass durch die neue Zuteilung die kirchliche Bedienung der beiden Gemeinden erleichtert wird. In beiden Fällen handelt es sich in der Hauptsache um Sanktionierung eines zum Teil bereits bestehenden, kirchlichen Anschlusses an die betreffenden Kirchgemeinden.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Pensionierung der Geistlichen, welcher den Anschluss der Geistlichen an die Hülfskasse des Staatspersonals bezweckt, hat, wie schon angedeutet, in der Novembersession des Grossen Rates die erste Beratung passiert.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die ordentliche Jahresversammlung der *Kirchensynode* fand am 8. November 1921 statt. Sie behandelte den Geschäftsbericht des Synodalrates und genehmigte die Jahresrechnung der kirchlichen Zentralkasse, ebenso das vorliegende Budget pro 1922. Dieses sieht u. a. vor einen Beitrag von Fr. 2400 an die Taub-

stummenpastoration (der Staat leistet zurzeit Fr. 2000), Subventionen an schwerbelastete Kirchgemeinden im Gesamtbetrage von Fr. 10,000 und einen Beitrag an den Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden von Fr. 7000. Ausser den gewöhnlichen Subventionen an solothurnische, zum bernischen Synodalverband gehörende Gemeinden für den Religionsunterricht ist für Derendingen ein Beitrag von Fr. 2000 an die zweite Pfarrstelle vorgesehen. Weiter werden mit Beiträgen bedacht die Kirchgemeinden Köniz, Wahlern, Deutsch-St. Immertal und Pruntrut, hauptsächlich zur Tilgung von Kirchenbauschulden, für Renovationen und Reparaturen. Besondere Beachtung verdienen die vom Synodalrat der Synode unterbreiteten Anträge betreffend die zu ergreifenden Massnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Belastung des Sonntags (massenhafte Inanspruchnahme desselben für Festivitäten, Sport- und Vergnügungsanlässe aller Art) und zur Aufrechterhaltung einer würdigen Sonntagsfeier. Das vom Synodalrat befürwortete Vorgehen, das unter Mithülfe der Kirchgemeinderäte und Pfarrämter durchgeführt werden soll, fand die Zustimmung der Synode. Erheblich erklärt wurde eine von Pfarrer Joss begründete Motion betreffend Einführung von Sonntagsschulen durch die Landeskirche. Endlich stimmte die Synode einhellig einer Motion v. Tavel zu, welche aus volkswirtschaftlichen, hygienischen, sittlichen und religiösen Gründen die Aufrechterhaltung des Dekretes über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1921 in seinem vollen Umfange verlangt. Im übrigen wird hinsichtlich der Verhandlungen der Synode auf das im Drucke erschienene Protokoll verwiesen.

Aus der Tätigkeit des *Synodalrates* sind zunächst hervorzuheben seine Anordnungen auf dem Zirkularwege. Bisheriger Übung gemäss wurden die Kirchgemeinden eingeladen, an bestimmten kirchlichen Feiertagen Kollekten für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu erheben. Das Ergebnis dieser Kollekten war folgendes:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag (6. Februar) zugunsten der in ihrem Bestand und in ihren Liebeswerken bedrohten evangelischen Kirchen in Frankreich, Deutschland und Österreich Fr. 23,031, welche Summe an den schweizerischen Kirchenbund abgeliefert wurde, der seinerseits unter die notleidenden Kirchen der genannten Nachbarstaaten Fr. 280,000 verteilen konnte.

2. Die Bettagskollekte zugunsten der Errichtung eines Arbeitsheimes für anstaltsentlassene, schwachsinnige Mädchen Fr. 23,541.

3. Die Kollekte vom Reformationssonntag, bestimmt zur Gründung einer Alters- und Pensionskasse für die schweizerischen Diasporapfarrer Fr. 11,758.

In einem besondern Kreisschreiben empfahl der Synodalrat den Kirchgemeinden die Übernahme der Stellvertretungskosten der Pfarrer im Falle von Krankheit und unter andern ausserordentlichen Verhältnissen. Mittelst eines weitern Kreisschreibens wurde den Kirchgemeinderäten und Pfarrämtern die Fürsorge für die admittierte Jugend warm ans Herz gelegt.

Neben den ordentlichen laufenden Geschäften widmete der Synodalrat einen erheblichen Teil seiner Tätigkeit den Bestrebungen zum Anschluss der Geistlichen an die Hülfskasse des Staatspersonals, ebenso der Revision des Prüfungsreglementes für die Studierenden der Theologie.

Über die umfangreiche Tätigkeit des Synodalrates gibt im übrigen sein ausführlicher, ebenfalls im Druck erschienener Geschäftsbericht Auskunft, auf den hier der Kürze halber verwiesen wird.

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht. Der Grosse Rat hat am 26. September 1921 folgenden Beschluss gefasst: «Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Inhaber der dritten Pfarrstelle der *Kirchgemeinde Thun*, mit Sitz in Strättligen, ist auf den 1. Januar 1922 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 20,000 auszurichten.» Der bezügliche, zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Thun abgeschlossene Loskaufvertrag ist vom Regierungsrat am 27. Dezember 1921 genehmigt worden.

Holzlieferungspflicht. Zwischen einer Burgergemeinde und dem frühern Pfarrer der Gemeinde entstanden Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verfügungsrechtes über das beim Wegzug des Pfarrers vorhandene Brennholz. In dem anhängig gemachten Beschwerdestreit liess sich der Pfarrer durch einen Amtskollegen vertreten, der indessen nach dem Gesetz vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten zur Vertretung in diesem Rechtsstreit nicht legitimiert war. Auf die Rekursbeschwerde des Pfarrers konnte aus diesem Grunde und weil die Beschwerde nicht gestempelt war, nicht eingetreten und es musste der erstinstanzliche Entscheid des Regierungsstatthalters von Amtes wegen aufgehoben werden. Immerhin stellte der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 15. Juli 1921 in materieller Hinsicht fest, dass dem Pfarrer das Verfügungsrecht über das betreffende Holz zustand. Wenn die in Frage stehende Burgergemeinde behauptet, dem Pfarrer mehr Holz geliefert zu haben, als sie nach ihrem Dafürhalten schuldig war, so hätte sie eine eigentliche Rückforderungsklage erheben müssen.

Veräusserung von Pfrundgut. Das Gesuch einer oberländischen Kirchgemeinde betreffend Zustimmung zu dem von ihr beabsichtigten Verkauf eines Teiles des Pfrundgutes hatte die Kirchendirektion ursprünglich ablehnend beantwortet. In Berücksichtigung eines Wiedererwägungsgesuches gab sie im Einvernehmen mit dem Synodalrat später ihre Einwilligung, nachdem die Kirchgemeinde sich ausdrücklich verpflichtete, den Pfarrer in seinen Rechten und Ansprüchen an das Pfrundgut in keiner Weise zu verkürzen.

Pastoration des Sangernbodengebietes. Das zur Kirchgemeinde Guggisberg gehörende, sehr abgelegene Sangernbodengebiet konnte bisher angesichts der grossen Entfernung vom Pfarrsitz kirchlich nicht ausreichend bedient werden. Um es dem Ortspfarrer zu ermöglichen, nach Bedarf Hülfskräfte beizuziehen, hat ihm der Regierungsrat eine Besoldungszulage von Fr. 400 zuerkannt. Die seither eingeführten Filialgottesdienste in der betreffenden Gegend werden nach dem Bericht des Pfarrers gut besucht, so dass die daherigen Aufwendungen einem wirklichen Bedürfnis entsprechen und wohl angebracht sind.

Wahlfähigkeit von Geistlichen in den Nationalrat. Mit dieser Frage hatte sich der Regierungsrat neuerdings

zu befassen, nachdem er vom Bundesrat ersucht worden war, festzustellen, ob angesichts der Vorschrift des Art. 75 der Bundesverfassung das Nationalratsmandat mit der gegenwärtigen amtlichen Stellung von Pfarrer Knellwolf in Erlach vereinbar sei. Der Regierungsrat stellte sich in seiner Antwort auf den Standpunkt, die Beurteilung dieser Frage sei ausschliesslich Sache der eidgenössischen Instanzen; er — der Regierungsrat — sei daran nur interessiert wegen der allfälligen Rückwirkung des Entscheides auf die Verhältnisse einer bernischen Kirchgemeinde. Die Angelegenheit fand ihre Erledigung im Nationalrat in dem Sinne, dass die Ausschlussbestimmung von Art. 75 der Bundesverfassung auch auf die reformierten Geistlichen anwendbar erklärt wurde.

Prüfungsreglement. In Ausführung von § 28 des Kirchengesetzes hat der Regierungsrat nach den Anträgen des Synodalrates und der Kirchendirektion am 27. September 1921 ein neues *Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern* erlassen. Das neue Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Mai 1894 mit Nachtrag vom 2. Juli 1908. Es bezweckt insbesondere eine vermehrte praktische Ausbildung der jungen Theologen.

Dem Zentralkomitee der *schweizerisch-reformierten Predigergesellschaft* wurde vom Regierungsrat, wie frühere Male, an die Kosten der Hauptversammlung in Bern ein Staatsbeitrag von Fr. 500 aus dem Ratskredit bewilligt. An die vom 5.—7. September 1921 stattgefundene Jahresversammlung wurden abgeordnet der Kirchendirektor Regierungspräsident Burren und Regierungsrat Dr. Tschumi.

Im *Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums* sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	15
b) auswärtige Geistliche	—
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding)	3
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	1
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	4
b) im Ruhestand	2
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	11
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	3
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	12
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	10
b) zum zweitenmal	7

Ende 1921 waren unbesetzt die Pfarrstellen Bürglen und Gerzensee.

An die infolge Hinschiedes der bisherigen Inhaber erledigten Bezirkshelferstellen von Nidau und Langenthal wurden vom Regierungsrat gewählt: Nidau: Pfarrer C. Mourey in Mett; Langenthal (provisorisch auf 1 Jahr): R. Schweingruber, V. D. M. in Derendingen.

Von 16 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 10 Pfarrverwesern und 8 Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahre 1921 insgesamt Fr. 1,685,813. 70 (1920: Fr. 1,686,370. 45). Wesentlichste Ausgabenposten: Pfarrerbesoldungen und Beiträge an solche (ohne Teuerungszulagen) Fr. 1.309,488. 05, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 37,545. 10, Holzentschädigungen Fr. 71,001. 20, Leibgedinge (ohne Teuerungszulagen) Fr. 42,566, Mietzinse Fr. 162,010, Loskauf von Wohnungsentschädigungen Fr. 50,000, Beitrag an Kirchenbau Herzogenbuchsee Fr. 10,000.

B. Römischkatholische Kirche.

Wiederaufnahme der Beziehungen zur Diözese. In dieser Angelegenheit hat der Regierungsrat am 9. November 1920 den nachstehenden Beschluss gefasst:

«*Bistum Basel.* 1. Der Regierungsrat, gestützt auf einen Bericht der Kirchendirektion, beschliesst, vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates, dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, als des Vorortes der Diözesankonferenz des Bistums Basel, den hierseitigen Entschluss mitzuteilen, die vertragsmässigen Beziehungen zur Diözese ab 1. Januar 1921 wieder aufzunehmen, soweit die bernische Kirchengesetzgebung dies gestattet.

2. Von dem Bericht der Kirchendirektion und vom Beschluss sub 1 wird dem Grossen Rat Kenntnis gegeben, und es wird dessen Zustimmung nachgesucht.»

Nachdem der Grosse Rat diesem Beschluss am 15. Februar 1921 seine Zustimmung erteilt hatte, handelte es sich zunächst darum, die bisher vakanten drei Domherrenstellen des Kantons Bern neu zu besetzen. Der Domsenat des Bistums Basel unterbreitete dem Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Bistumsvertrages drei Listen von je sechs Namen. Der Regierungsrat seinerseits machte von dem ihm zustehenden Streichungsrecht keinen Gebrauch, sprach indessen in dem die Genehmhaltung der Listen mitteilenden Schreiben den ausdrücklichen Wunsch aus, es möchte die Stelle des residierenden Domherrn mit einem im jurassischen Kirchendienst stehenden Geistlichen jurassischer Herkunft besetzt und es möchten als nichtresidierende Domherren Geistliche gewählt werden, welche im Kanton Bern wirken und mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der bernischen katholischen Bevölkerung aus beständiger eigener Anschauung und Fühlung vollkommen vertraut sind. Mit Zuschrift vom 2. Juni 1921 teilte Bischof Dr. J. Stammler in Solothurn mit, dass er zu *bernischen Domherren* gewählt habe: *Adolphe Fleury,* von Courroux, Pfarrer in Moutier, als residierenden Domherrn, *Eugène Folletête,* Pfarrer und Dekan in Pruntrut, und *Emile Chapuis,* von Grandfontaine, Pfarrer und Dekan in Saignelégier, als nichtresidierende Domherren. Die kirchliche Amtseinsetzung der drei bernischen Domherren fand am 28. Juni 1921 in der Kathedrale in Solothurn statt. Der Regierungsrat hat daraufhin ihre Besoldungen festgesetzt wie folgt: Für den residierenden Domherrn auf Fr. 5000, plus

Wohnungsentschädigung Fr. 1500, für die nichtresidierenden Domherren auf je Fr. 500. Neben diesen Besoldungen sind auszurichten der bisherige Beitrag an die Besoldung des Bischofs von Fr. 2602. 20 und neu an den Gehalt des Domdekans ein jährlicher Beitrag von Fr. 147. 05, an das Honorar des Aktuars der Diözesankonferenz ein solcher von Fr. 32. 15.

Römischkatholische Kommission. Als Mitglied dieser Kommission an Stelle des verstorbenen Maurice Keller in Bassecourt wurde gewählt Fürsprech Viatte in Delsberg.

Hülfsgeistlichenstellen. In Würdigung der geltend gemachten Gründe hat der Regierungsrat der Kirchgemeinde Dittingen-Blauen für die Filiale Blauen einen ständigen Hülfsgeistlichen (Sektionsvikar) bewilligt.

Ein gleichartiges Gesuch der Gemeinde Nenzlingen harrt noch der Erledigung.

Prüfungsgebühren. Die von den Kandidaten der katholischen Theologie zu entrichtenden Gebühren für die im Reglement vom 4. August 1880 vorgesehenen Prüfungen sind vom Regierungsrat neu festgesetzt worden und betragen nun Fr. 40 für jede Prüfung (gleich dem Ansatz für die evangelisch-reformierten Kandidaten).

Priesterjubiläum. Dekan Cuttat in Bern war es vergönnt, auf eine 50jährige seelsorgerliche Tätigkeit zurückblicken zu können. Die Kirchendirektion nahm Veranlassung, dem Jubilar ihre Glückwünsche zu entbieten und ihm seine erfolgreiche Wirksamkeit gebührend zu verdanken.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 0
   b) auswärtige Geistliche 3
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) 0
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 0
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 3
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 0
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 0
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 6
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 6
   b) zum zweitenmal 2

Ende 1921 waren unbesetzt die Pfarrstellen Soubey, Cœuve und St. Ursanne.

Von zwei Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 5 Pfarrverwesern und 5 Hülfsgeistlichen und Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche* betrugen im Jahre 1921 Fr. 317,848. 70 (1920: Fr. 314,021. 60). Wichtigste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen (ohne Teuerungszulagen) Fr. 297,930, Wohnungsentschädigungen Fr. 4025, Holzentschädigungen Fr. 1450, Leibgedinge (ohne Teuerungszulagen) Fr. 9193, Bischof und Domherren Fr. 5031. 40.

C. Christkatholische Kirche.

Am 5. August 1921 verstarb der bisherige *bischöfliche Vikar* Dr. Xaver Fischer. Der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz hat hierauf mit Zustimmung des Synodalrates das Amt eines bischöflichen Vikars Dr. theol. *Adolf Küry*, Pfarrer in Basel, übertragen.

Der Regierungsrat liess auf Veranlassung der Kirchendirektion dem Bischof Dr. Ed. Herzog in Bern anlässlich der Feier seines 80. Geburtstages eine Glückwunschadresse zugehen.

Die Pfarrstelle der christkatholischen Kirchgemeinde Bern ist infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers neu besetzt worden.

Die Kirchgemeinde Laufen-Zwingen beschloss Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle und hat damit den bisherigen Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren in seinen Funktionen bestätigt.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1921: Fr. 36,957. 20 (1920: Fr. 36,381. 70). Wesentlichste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen (ohne Teuerungszulagen) Fr. 30,557. 20, Wohnungsentschädigungen Fr. 2250, Holzentschädigungen Fr. 1400, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750.

Bern, den 21. April 1922.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1922.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**